

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: SB-6034.26
30. Mai 2022

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
14/ 2022	1 – 5	SB-6034.26

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot
Digitales Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden – Building Information Modeling
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WZ-BIM)

vom 24. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Ziel der Satzung

Ziel des weiterbildenden Studiums Digitale Methoden zum Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden – Building Information Modeling (BIM) ist es, die Studierenden zu befähigen, die Optimierungspotenziale durch neue digitale Methoden zum Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden zu erschließen.

§ 2

Kosten

Die für die Teilnahme am weiterbildende Studium Digitale Methoden zum Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden– Building Information Modeling (BIM) anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der von der Hochschulleitung beschlossenen Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für weiterbildende Studienangebote an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (GebRL WM/WZ) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des weiterbildenden Studiums Digitale Methoden zum Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden – Building Information Modeling (BIM) sind:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Energie- und Gebäudetechnik, Facility Management, Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik und einschlägiger, gleichwertiger Studiengänge.
- Abweichend hiervon kann zum weiterbildenden Studium auch zugelassen werden, wer eine abgeschlossene anerkannte und einschlägige Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Energie- und Gebäudetechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauwirtschaft und Facility Management nachweisen kann.

²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Zulassungsverfahren, Beginn des Angebotes

- 1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird nach der Bewerbung und rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- 2) ¹Studienbeginn und Bewerbungszeitraum werden auf den Webseiten der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ²Anträge auf Zulassung sind im Onlinebewerbungsportal der Technischen Hochschule Nürnberg zu stellen. ³Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- 3) Dem Antrag auf Zulassung ist ein tabellarischer, chronologischer, lückenloser Lebenslauf mit Darlegung des beruflichen Werdegangs sowie folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde und ggf. Diploma Supplement über den nach § 3 Satz 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien);
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung über die nach § 3 Satz 1 Nr. 2 als Qualifikation nachzuweisende einschlägige Berufspraxis,
 - c) ein Nachweis auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

- 4) ¹Die Zulassung zum Studium gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. ²Sie kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf spätere Termine übertragen werden. ³Bewerberinnen oder Bewerber, die fehlende Nachweise ihrer Qualifikationsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erbracht haben, können frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut die Zulassung beantragen.

§ 5

Ausbildungsdauer

- (1) Das weiterbildende Studium Digitale Methoden zum Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden – Building Information Modeling (BIM) umfasst ein Semester und wird berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für das weiterbildende Studium Digitale Methoden zum Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden – Building Information Modeling (BIM) besteht kein Anspruch auf seine Durchführung

§ 6

Module, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) Die Module, deren Stundenanzahl und die Lehrveranstaltungsart sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Die Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieses ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Ohm Professional School erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Terminplan. ²Er ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Der Veranstaltungs- und Terminplan enthält Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung sowie die Form und die Organisation der Lehrveranstaltungen.

§ 7

Prüfungskommission

¹Für das weiterbildende Studium Digitale Methoden zum Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden – Building Information Modeling (BIM) ist die Prüfungskommission Digitale Methoden zum Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden zuständig. ²Sie wird mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik bestellt werden.

§ 8

Prüfungen, Leistungspunkte, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Prüfungen bilden den ordnungsgemäßen Abschluss des Weiterbildungsangebots.
- (2) Das Weiterbildungsangebot ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Endnoten mindestens die Note „ausreichend“ oder „mit Erfolg“ erzielt wurde.
- (3) Die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage festgelegt.
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann die ganze Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) ¹Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet wurde. ²Diese Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

- (6) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
- (7) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller endnotenbildenden Module nach der Anlage zu dieser Satzung bei, wobei die Gewichtung mit den zugeordneten Leistungspunkten erfolgt. ²Abschließend wird der gewichtete Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf die Stelle nach dem Komma abgerundet.

§ 9

Abschlusszeugnis, Zertifikat

- (1) Über das bestandene Studium werden ein Zeugnis und ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Im Zeugnis werden den einzelnen Modulnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (3) Bei Teilnahme an einzelnen Modulen oder Fächern und Prüfungen werden ausschließlich diese Prüfungsleistungen bescheinigt.
- (4) Bei erfolgreichem Bestehen aller Module ist der Absolvent berechtigt, den Titel „BIM Expert“ zu führen.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Für das berufsbegleitende Studium gelten die die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildungen entgegenstehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Mai 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Mai 2022.

Nürnberg, 24. Mai 2022

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2022, lfd. Nr. 14, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 30. Mai 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module, ihre Stundenzahlen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	7	6	8
Lfd. Nr.	Module bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Modulprüfung Zeit in Min.	Ergän- zende Re- gelungen NBM
1	BIM Grundlagen	5	5				
	1.1 BIM Einführung			SU, Ü		Schr. Pr. (90 – 120 min.)	
	1.2 BIM-Informationserstellung			SU, Ü			
	1.3 BIM Werkzeuge und Methoden			SU, Ü			
	1.4 BIM Prozesse			SU, Ü			
2	BIM Anwendungen (Es ist eine Anwendungsrichtung von den Studierenden verbindlich zu wählen)						
	2.1 BIM Anwendungen in der Planung	5	3	S		STA, Kol	
	2.2 BIM Anwendungen in der Bauausführung	5	3	S		STA, Kol	
	2.3 BIM Anwendungen im Betrieb	5	3	S		STA, Kol	
	Summe	10	8				

Abkürzungen:

LP	=	Leistungspunkte (Credit Points)
Kol	=	Kolloquium
SWS	=	Semester-Wochenstunden
StA	=	Studienarbeit
S	=	Seminar
SÜ	=	seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung